

Bewilligungs- bzw. Genehmigungsbehörde

## Anzeige des Maßnahmebeginns für Vorhaben nach der Richtlinie LE/2014

*(Dieses Schreiben ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Maßnahme an die Bewilligungsbehörde zu senden. Bei genehmigtem vorzeitigem Maßnahmebeginn hat die Mitteilung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu erfolgen, sofern mit der Maßnahme bereits begonnen wurde.)*

### 1. Zuwendungsempfänger

Name/ Firma\*

Telefonnummer

Straße\*

Nummer\*

Postleitzahl\*

Ort\*

Landkreis

### 2. Fördermaßnahme lt. Zuwendungsbescheid vom\*

(Datum Zuwendungsbescheid)

Ident-Nummer:

Hiermit teile/n ich/wir im Rahmen der Mitteilungspflicht entsprechend Ziffer 5.8 der ANBest-P bzw. Ziffer 5.4 der ANBest-K mit, dass ich/wir am \_\_\_\_\_ mit der Durchführung der Maßnahme begonnen habe/n.

Ort\*

Datum\*

Unterschrift des Zuwendungsempfängers\*

#### **Hinweis:**

**Für den Maßnahmebeginn gelten die Regelungen entsprechend Ziff. 1.4.1 der VwV bzw. 1.3.1 der VVK zu § 44 SÄHO:**

"Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart ist oder die unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung für den Fall der Nichtbewilligung der Förderung geschlossen werden, begründet keinen Vorhabensbeginn."

Für Teilnehmergeinschaften nach dem FlurbG / LwAnpG gilt der Beginn der ersten Maßnahme des Jahresinvestitionsprogramms als Maßnahmebeginn